

gert werden kann. Der Träger muss das ihm zugeführte verbleibende oder hinterlegte Vermögen für die in § 27 Abs. 5 des Sparkassengesetzes bestimmten Zwecke verwenden.>“

## **Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein**

Gl.Nr. 6621.41

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 1. Dezember 2010 – V 21 –

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung erfolgt gemäß Artikel 52 ff. der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), hier Schwerpunkt 3 (Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft) und Schwerpunkt 4 (Leader, in Schleswig-Holstein „AktivRegion“) und gemäß dem jeweils geltenden GAK-Rahmenplan nach den „Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“.

Darüber hinaus erfolgt zeitlich befristet eine Förderung der ländlichen Infrastruktur auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) (BGBl. I S. 428) gemäß der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen in Schleswig-Holstein (RRilI ZulnvG), Anlage 5 „Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)“ vom 16. März 2009, Nummer 1.

Für die Bereiche „Bodenordnung“ und „Ländliche Verkehrsinfrastruktur“ sowie „Förderung der Breitbandversorgung“ gelten gesonderte Richtlinien.

Die Rahmenbedingungen der Förderung einschließlich der maßnahmespezifischen Fördervoraussetzungen sind in dem von der Kommission genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein für den Programmplanungszeitraum 2007 bis 2013 („Zukunftsprogramm ländlicher Raum“ (ZPLR)) beschrieben.

1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die integrierte ländliche Entwicklung.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der einschlägigen Bestimmungen der EU, der GAK und dieser Richtlinie.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Nach dieser Richtlinie kann gefördert werden:

2.1 Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ nach den GAK-Grundsätzen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (Teil A) und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER):

- Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Teilmaßnahme: Umnutzung landwirtschaftlicher Bausubstanz (ZPLR Code 311/2)
- Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen (ZPLR Code 312)
- Förderung des Fremdenverkehrs (ZPLR Code 313)
- Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung (ZPLR Code 321/3)
- Dorferneuerung und -entwicklung (ZPLR Code 322)
- Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung (ZPLR Code 341)
- Leader: Lokale Entwicklungsstrategien (ZPLR Code 41)
- Leader: Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit (ZPLR Code 421)
- Leader: Betreiben einer lokalen Aktionsgruppe (LAG) – in Schleswig-Holstein: „AktivRegion“ –, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet (ZPLR Code 431)

Die Förderung erfolgt nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen der GAK, die jährlich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden.

2.2 Aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ nach den GAK-Grundsätzen für die einzelbetriebliche Förderung landwirtschaftlicher Unternehmen (Teil B – Förderung von Investitionen zur Diversifizierung) und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER):

Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten, Teilmaßnahme: Investitionen zur Diversifizierung (ZPLR Code 311/1)

Die Förderung erfolgt nach den jeweils geltenden Fördergrundsätzen der GAK, die jährlich als Bundestagsdrucksache veröffentlicht werden.

### 2.3 Aus Mitteln des Landes und/oder Mitteln der Europäischen Union (ELER):

Maßnahmen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein:

#### 2.3.1 Ländliches Kulturerbe (ZPLR Code 323/1)

Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes insbesondere mit dem Ziel einer touristischen Inwertsetzung oder unter dem Aspekt Klimaschutz, wie z.B. der kulturellen Merkmale der Dörfer (Baudenkmale) und der Kulturlandschaft (denkmalpflegerisch und archäologisch wichtige Landschaftselemente) einschließlich Planungs- und Entwicklungskosten, jedoch keine Betriebskosten und keine Modernisierungskosten im Sinne des § 17 a Satz 2 erster Halbsatz des zweiten Wohnungsbaugesetzes.

#### 2.3.2 Ländlicher Tourismus (ZPLR Code 313)

Gefördert werden

- a) kleine Infrastruktureinrichtungen wie touristische Informationszentren oder Ausschilderung von Tourismusstätten im ländlichen Raum,
- b) Erholungsinfrastruktur, die die touristische Erschließung von ländlichen Gebieten ermöglicht, sowie kleine Beherbergungsbetriebe im ländlichen Raum (mit weniger als 25 Betten),
- c) Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus.

#### 2.3.3 Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure (ZPLR Code 331)

Gefördert werden Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen für Wirtschaftsakteure sowie der Aufbau und die Pflege von Netzwerken zwischen regionalen Wirtschaftsakteuren, potenziellen Kunden, Konsumenten, Multiplikatoren sowie die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bildungs- und Informationsmaßnahmen zu den Themenfeldern einer LAG AktivRegion in den unter Schwerpunkt 3 der ELER-VO fallenden Bereichen.

Gefördert werden z.B. Veranstaltungen und Schulungen, um Wirtschaftsakteuren, wie Existenzgründern, die besonderen Anforderungen eines Unternehmers, z.B. durch den Aufbau von Netzwerken, zu vermitteln. Gefördert werden solche Veranstalter, die entsprechende Fortbildungs- und Schulungsveranstaltungen im Sinne von Artikel 58 und 59 gemäß Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 anbieten.

Lehrgänge oder Praktika im Rahmen von Programmen oder Ausbildungslehrgängen von Schulen und Universitäten werden nicht gefördert.

#### 2.3.4 Kompetenzentwicklung für LAG AktivRegionen (ZPLR Code 341)

Gefördert werden Maßnahmen zur Bereitstellung von Informationen über das Gebiet und die lokale Entwicklungsstrategie;

- a) Schulung der Personen, die an der Erarbeitung und Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beteiligt sind;
- b) Förderveranstaltungen und Schulung von leitenden Akteuren.

#### 2.3.5 Dorferneuerung und Dorfentwicklung (ZPLR Code 322)

Gefördert werden Maßnahmen der Dorfentwicklung zur Verbesserung der Lebensqualität der ländlichen Bevölkerung sowie zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der ländlichen Regionen.

#### 2.4 Leader/AktivRegion (ZPLR Codes 41, 421, 431)

- a) Aus Mitteln der Europäischen Union (ELER), der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und des Landes werden gemäß Artikel 61 bis 65 der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 Maßnahmen gefördert, die der Umsetzung der gebietsbezogenen lokalen Entwicklungsstrategie zur Verwirklichung der Ziele der drei Schwerpunkte der ELER-VO dienen, insbesondere zur
  - Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation gemäß Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a,
  - Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung gemäß Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b,
  - Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der Wirtschaft gemäß Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c.

- b) Gefördert wird die Umsetzung innovativer Vorhaben bzw. Projekte, die den Zielen gemäß Artikel 4 der ELER-VO, den Programmzielen und den Zielen der jeweiligen IES dienen.
- c) Gemäß Artikel 65 der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005 wird die Umsetzung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten (Code 421) zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunkten 1 bis 3 inklusive der innovativen Maßnahmen und zur Umsetzung von Maßnahmen, der Prioritäten

nach Artikel 16 a Absatz 1 inklusive der innovativen Maßnahmen gefördert.

Generelle Entwicklungs- und Förderfelder sind:

- Organisation eines Starttreffens
- Studien bzw. Untersuchungen zur Durchführung eines Kooperationsprojektes
- Durchführung eines gemeinsamen Kooperationsprojektes
- Evaluierung der Zusammenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

Vorhaben inklusive der Vorbereitungskosten, die mit dem Kooperationsprojekt in enger Verbindung stehen und den schleswig-holsteinischen lokalen Aktionsgruppen zuzuordnen sind:

- Studien, Planungen, Betreuung, Konzepte, Veranstaltungen etc.
- Sachkosten
- anteilige Organisations- und Personalkosten mit klarer Abgrenzung zu den Managementkosten
- projektbezogene Reisekosten

d) Die laufenden Kosten der Lokalen Aktionsgruppe

Förderfähige Kosten sind:

- Personalkosten des LAG-Managements
- Teilnahme an Seminaren und Tagungen
- Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Kongressen und Seminaren, Betreuung, Beratung und Weiterbildung hinsichtlich Projektentwicklung und -management
- Sach- und Reisekosten
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

e) sowie Vorhaben zur Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung in dem betreffenden Gebiet gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nummer 1698/2005.

## 2.5 Leader/AktivRegion (ZPLR Code 413-II und 421-II, health-check)

Aus Mitteln der Europäischen Union (ELER):

Gefördert werden investive und nicht investive Vorhaben für

die Priorität a „Klimawandel“:

Alle Artikel und Maßnahmen gemäß Anhang II der ELER-VO zur Priorität a: Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen, außer Flächenmaßnahmen inklusive cross compliance und Tierprämien.

die Priorität b „Erneuerbare Energien“:

Alle Artikel und Maßnahmen gemäß Anhang II der ELER-VO zur Priorität b: Erneuerbare Energien, außer Flächenmaßnahmen inklusive cross compliance und Tierprämien.

sowie

Priorität f „innovative Vorhaben“, die gemäß Artikel 16 a Absatz 1 Buchstabe a, b, c und d der ELER-VO mit den unten aufgeführten vier Prioritäten im Zusammenhang stehen und der Realisierung der dabei genannten potenziellen Wirkungen dienen:

- „Innovative Vorhaben betreffend die Milderung der Folgen des Klimawandels und Anpassungsmaßnahmen mit der potenziellen Wirkung, der Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel.“
- „Innovative Vorhaben zur Förderung der Entwicklung erneuerbarer Energien, mit der potenziellen Wirkung des Ersatzes fossiler Brennstoffe und Reduzierung der Treibhausgasemissionen.“
- „Innovative Vorhaben zur Förderung der Wasserwirtschaft, mit der potenziellen Wirkung der Verstärkung der Kapazitäten zur effizienteren Nutzung von Wasser und zur Verbesserung der Wasserqualität.“
- „Innovative Vorhaben für den Erhalt der biologischen Vielfalt, mit der potenziellen Wirkung der Aufhaltung des Rückgangs der biologischen Vielfalt.“

2.6 Aus Mitteln des Bundes auf der Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) (BGBl. I S. 428) gemäß der Rahmenrichtlinie zur Umsetzung der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes gewährten Finanzhilfen für Maßnahmen der Kommunen von Dritten in Schleswig-Holstein (RRili ZulnVG) vom 16. März 2009 – Anlage 5 Fördergrundsätze der GAK Nummer 1 – werden Investitionen in ländliche Infrastruktur gefördert:

- (kultur-)touristische Infrastrukturmaßnahmen inklusive Radwege an Landesstraßen
- ländliche Wege inklusive Rad-, Reit- und Wanderwege sowie deren Beschilderung
- Einrichtungen der Grundversorgung
- infrastrukturelle Maßnahmen zur Ortsgestaltung

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Die Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 ergeben sich aus den jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätzen.

3.2 Zuwendungsempfänger sind bei den Maßnahmen nach Nummer 2.3:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen Rechts
- c) Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 a bis c (Code 411, 412, 413-I und 421-I):

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts nach den jeweiligen maßnahmenspezifischen Vorgaben.

Bei der Umsetzung von Innovativen Maßnahmen:

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

3.4 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 d und e (Code 431):

Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts.

3.5 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Code 413-II, 421-II):

Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften des öffentlichen und privaten Rechts nach den Vorgaben des Anhangs II der ELER-VO.

3.6 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Grundlage ZulnvG) gemäß RRili ZulnvG vom 16. März 2009:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) sonstige Träger, soweit sie Aufgaben der Kommunen erfüllen

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiete: Als ländlicher Raum im Sinne dieser Richtlinie wird die gesamte Landesfläche angesehen. Ausgenommen sind die Oberzentren Flensburg, Kiel, Lübeck und Neumünster in ihren verwaltungsmäßigen Grenzen. Darüber hinaus sind vom ländlichen Raum Orte mit mehr als 30.000 Einwohnern ausgenommen. Außerhalb dieser Gebietsabgrenzung sind nur Projekte nach Nummer 2.3.2 dieser Richtlinie (ländlicher Tourismus) förderfähig, soweit sich die geförderten Vorhaben auf die Landwirtschaft beziehen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum entfalten.

Im Bereich des GAK-Fördergrundsatzes ILE ist zusätzlich eine Einwohnerhöchstgrenze von 10.000 Einwohnern vorgeschrieben.

4.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 erfolgt die Förderung nach den jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätzen.

4.3 Zuwendungen gemäß Nummer 2.3 können nur für Vorhaben eingesetzt werden, für die Mittel nach Nummer 2.1 oder 2.2 nicht zur Verfügung stehen.

4.4 Beitrag zum Klimaschutz: Zuwendungen für investive Maßnahmen im Hochbau werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) und deren nachfolgende Verordnungen gewährt.

Bei Neubauten ist der Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um mindestens 30 Prozent zu unterschreiten.

Bei Bestandsgebäuden dürfen die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um maximal 20 Prozent überschritten werden.

Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines bestehenden Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume sind die entsprechenden flächenbezogenen Anwendungsbereiche (gemäß § 9 Abs. 4 und Anlage 3) der EnEV zu beachten. Von dem geforderten energietechnischen Standard kann in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit dem MLUR abgewichen werden.

#### 4.5 Maßnahmen nach Nummer 2.3

a) Investive Maßnahmen nach Nummer 2.3.1 (ländliches Kulturerbe) dieser Richtlinie werden nur in Orten mit weniger als 30.000 Einwohnern gefördert.

b) Investive Maßnahmen nach Nummer 2.3.2 (ländlicher Tourismus) können ausnahmsweise in Orten mit mehr als 10.000 Einwohnern gefördert werden, soweit sie sich auf die Landwirtschaft beziehen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im ländlichen Raum entfalten.

c) Maßnahmen nach Nummer 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.5 (ländliches Kulturerbe, Tourismus und Dorfentwicklung) dieser Richtlinien müssen der Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes dienen oder werden i.R. von AktivRegion gefördert.

d) Maßnahmen nach Nummer 2.3.3 (Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen) werden bei besonderem landespolitischem Interesse oder im Rahmen von AktivRegion gefördert. Es ist ein Nachweis des Antragstellers erforderlich, dass bestehende andere Fördermöglichkeiten nicht nutzbar sind und eine enge Ab-

stimmung mit bestehenden Fördermöglichkeiten anderer Ressorts erfolgt ist.

- e) Maßnahmen nach Nummer 2.3.4 (Kompetenzentwicklung) dienen der Kompetenzentwicklung der lokalen Akteure im Rahmen von AktivRegion. Nach Anerkennung der LAG AktivRegionen wird die Maßnahme ab 2009 ausschließlich über den Schwerpunkt 4 abgewickelt.

4.6 Regionale Leitprojekte sowie Projekte aus Dorfentwicklungsplanungen, die aus ländlichen Struktur- und Entwicklungsanalysen (LSE) abgeleitet wurden, können bis zum Jahr 2009 im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden.

Ab 2010 werden außerhalb einer Förderung über die AktivRegionen nur noch landespolitisch besonders bedeutsame Leitprojekte bewilligt.

4.7 Maßnahmen nach Nummer 2.4 Leader/„Aktiv-Region“

Die Initiative zur Umsetzung der Leader-Methode (4. Schwerpunkt ELER-VO) wird in der neuen Förderperiode „AktivRegion“ genannt. Ab 2009 können mit der Initiative AktivRegion Maßnahmen aller drei Schwerpunkte der ELER-VO umgesetzt werden. Maßnahmen im Schwerpunkt 3 (Lebensqualität und Diversifizierung) werden in Verbindung mit dem Fördergrundsatz der GAK zur integrierten ländlichen Entwicklung und dem Landesprogramm zur integrierten ländlichen Entwicklung, umgesetzt.

- a) Die Regionen müssen für ihre Anerkennung als LAG AktivRegionen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Festlegung einer regionalen Abgrenzung mit Einwohnerzahlen zwischen 50.000 und 120.000;

Ausnahmen: Im Bereich der Inseln und Halligen darf die Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 120.000 betragen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume kann in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der EU-Vorgaben weitere Abweichungen zulassen.

- Bildung einer rechtsfähigen Organisation als repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen Sektoren (z.B. Kommunen, Wirtschaft, Soziales, Kultur, Umwelt). Der Entscheidungsebene dieser Organisation müssen mindestens 50 Prozent Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft (z.B. Landfrauen, Landwirte, Jugendliche) angehören.
- Erarbeitung einer gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie.

- b) Die rechtsfähigen Organisationen der LAG AktivRegionen sind Träger der Umsetzung der Entwicklungsstrategie.
- c) Die LAG AktivRegionen können für den Förderzeitraum über die Projektauswahl i.R. eines jährlichen Grundbudgets (EU-Mittel) entscheiden.
- d) Es gelten die im ZPLR beschriebenen maßnahmespezifischen Voraussetzungen.
- e) Projekte, die über das Grundbudget hinaus gefördert werden sollen, müssen sich einem landesweiten Qualitätswettbewerb stellen. Zu den zentralen Bewertungskriterien gehören die Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft, die Schaffung/Sicherung von Arbeitsplätzen sowie Kooperationen/neue Partnerschaften. Diese Projekte sollten möglichst innovativ, mustergültig und übertragbar sein.
- f) Die Umsetzung von innovativen Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Code 411, 412, 413-I, 421-I) und 2.5 (Code 413-II, 421-II) muss mindestens einem der folgenden drei Ziele der ELER-VO dienen:

- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation oder
- Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung oder
- Steigerung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft,

und sie muss mindestens einem der Programmziele des ZPLR dienen:

- Förderung landwirtschaftlicher Betriebe durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit oder
- Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Steigerung der Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung land- und ernährungswirtschaftlicher Produkte oder
- Sicherung der Grundlagen einer ländlichen Entwicklung durch nachhaltigen Küstenschutz oder
- Erhaltung der Schleswig-Holstein besonders prägenden Kulturlandschaften durch eine nachhaltige Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen, Erhaltung besonders schutzwürdiger Lebensräume und heimischer Arten, insbesondere zum Aufbau und zur Weiterentwicklung des Natura 2000 Netzes oder

- Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer durch Umsetzung der WRRL oder
- Unterstützung einer nachhaltigen Entwicklung der Dörfer und der ländlichen Räume unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer und kultureller Aspekte,

und sie muss maßgeblich den Zielen der jeweiligen gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategien der LAGn dienen.

Maßnahmen, die aufgrund des innovativen und integrierenden Charakters auch Zielen anderer Fonds dienen, können unter Beachtung der Artikel 60 und 70 Absatz 7 der ELER-VO unter der Voraussetzung gefördert werden, dass die im Programm erfolgte Abgrenzung zu anderen Förderinstrumenten der Gemeinschaft eingehalten wird und maßgeblich, dass die Maßnahme in Gänze den Zielen der gebietsbezogenen integrierten Entwicklungsstrategie der jeweiligen LAG entspricht und jedenfalls mit einem Teilaspekt den Zielen des Artikels 4 der ELER-VO und den Programmzielen dient.

Maßgeblich für die Förderung einer Maßnahme nach Artikel 16 a Absatz 1 ist das Erreichen der potentiellen Wirkungen gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nummer 74/2009.

- g) Voraussetzungen zur Förderung der Durchführung einer gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit:
- Die Lokale Aktionsgruppe wurde mit ihrer lokalen Entwicklungsstrategie anerkannt und das Vorhaben wurde von den jeweiligen Entscheidungsgremien beschlossen.
  - Die an der Zusammenarbeit beteiligten Regionen haben eine möglichst ähnliche Ausgangs- und Problemlage.
  - Die der Kooperation zugrunde liegenden integrierten Entwicklungsstrategien haben ähnliche thematische Schwerpunkte.
  - Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte ausgerichtet sein. Unterstützt werden auch Aktionen, die den Erfahrungsaustausch über die Methodik ländlicher Entwicklung beinhalten und auf dieser Basis zu einem gemeinsamen Konzept führen.
  - Die gemeinsamen Projekte müssen sich in die Integrierte Entwicklungsstrategie der jeweiligen LAG AktivRegion einfügen.

- Die gemeinsamen Projekte müssen einen zusätzlichen Nutzen für die Umsetzung der Integrierten Entwicklungsstrategie bringen.
- Die Anerkennung der Partnerregion gemäß Artikel 62 b ist Voraussetzung für die Genehmigung des jeweiligen Kooperationsprojektes.
- Der Leitfaden der Kommission zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ vom 18. November 2008 ist einzuhalten.

#### 4.8 Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Grundlage ZulnvG)

Es gelten die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nummer 4 der RRiil ZulnvG vom 16. März 2009 sowie gemäß Anlage 5 „Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) Nummer 1“.

4.9 Bei allen Maßnahmen ist die Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 vom 15. Dezember 2006 (De-minimis-Beihilfen) bei der Gewährung von Beihilfen (Artikel 87/88 EG-Vertrag) zu beachten. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen.

Abweichend von Absatz 1 kann in 2009 und 2010 die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland während der Finanz- und Wirtschaftskrise („Bundesregelung Kleinbeihilfen“) Anwendung finden. Danach können Kleinbeihilfen gewährt werden, die bis zu 500.000 Euro im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010 nicht übersteigen dürfen. ([http://ec.europa.eu/competition/state\\_aid/register/ii/by\\_case\\_nr\\_n2008\\_0660.html#668](http://ec.europa.eu/competition/state_aid/register/ii/by_case_nr_n2008_0660.html#668))

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Bei der Förderung nach diesen Richtlinien handelt es sich um eine Anteilfinanzierung nach Nummer 2.3.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (VV-K) oder Nummer 2.2.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände (VV).
- 5.2 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.
- 5.3 Die maximale Höhe der Förderung bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 richtet sich nach den jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätzen.
- 5.4 Die maximale Höhe der Förderung bei den Maßnahmen nach Nummer 2.3 wird wie folgt bemessen:

- a) Zuschüsse bis zu 75 Prozent der förderfähigen Kosten an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei juristischen Personen und Personengesellschaften des öffentlichen Rechts.
- b) Zuschüsse bis zu 45 Prozent der förderfähigen Kosten an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts.

5.5 Eigene Arbeitsleistungen bei Maßnahmen nach Nummer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Wasser- und Bodenverbänden und von Vereinen, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können mit bis zu 60 Prozent des Betrages, der sich bei der Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten. Die zur Ermittlung der angemessenen Kosten vom MLUR aufgestellten Grundsätze sind zu beachten. Die Kosten sind dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen; ihr Wert ist von einem unabhängigen Sachverständigen (z.B. GMSH) festzulegen. Soweit investive Maßnahmen gefördert werden, zu denen öffentliche oder private Begünstigte Sachleistungen (Güter oder Dienstleistungen) beitragen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege bescheinigte Bezahlung erfolgt, sind die Bestimmungen des Artikels 54 der Verordnung (EG) Nummer 1974/2006 zu beachten.

5.6 Die laufenden Kosten der LAG AktivRegion können gemäß Artikel 38 der Verordnung (EG) Nummer 1974/2006 mit bis zu 20 Prozent der öffentlichen Gesamtausgaben für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie mit EU-Mitteln bezuschusst werden. Daneben ist die einschlägige Regelung zum Regionalmanagement im Fördergrundsatz ILE des GAK-Rahmenplanes zu beachten.

5.7 Für die Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Code 411, 412, 413-I, 421-I und 431) und Nummer 2.5 (Code 413-II, 421-II) (Leader/AktivRegion) gilt

- nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen der Projektförderung;
- Anteilfinanzierung an den förderfähigen Gesamtaufwendungen.
- Bei einem öffentlichen Projektträger kommen als Grundlage für die Beteiligung des ELER 100 Prozent der öffentlichen Ausgaben in Betracht, soweit sie gemäß Artikel 71 der ELER-VO zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewandeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 des ZPLR festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des

ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-VO zuschussfähigen Ausgaben.

Zusätzlich gilt nur für die Maßnahmen nach Nummer 2.4 (Code 411, 412, 413-I, 421-I und 431)

- Es gelten die im ZPLR beschriebenen maßnahmespezifischen Fördervoraussetzungen/Richtlinien.
- Die Förderquote richtet sich nach den jeweiligen maßnahmespezifischen Fördervoraussetzungen.
- Bei der Umsetzung von innovativen Maßnahmen beträgt die Zuwendung bei öffentlichen Trägern 55 Prozent und bei den sonstigen Trägern 45 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (netto), soweit es sich um staatliche Beihilfen handelt, gelten die De-Minimis bzw. die Kleinbeihilfenregelung.
- Der EU-Beteiligungssatz beträgt 55 Prozent der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

Zusätzlich gilt nur für die Maßnahmen nach Nummer 2.5 (Code 413-II, 421-II)

- Es gelten die im Anhang I festgelegten Förderbeträge und Prozentsätze, erhöht um 10 Prozent.
- Bei der Umsetzung von innovativen Maßnahmen beträgt die Zuwendung 75 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten (netto), soweit es sich um staatliche Beihilfen handelt, gelten die De Minimis bzw. Kleinbeihilfenregelung.
- Der EU-Beteiligungssatz beträgt 75 Prozent der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben.

5.8 Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Grundlage ZulInvG)

Auf der Grundlage von Anlage 5 „Fördergrundsätze der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)“ wird die maximale Förderquote bei Maßnahme Nummer 2.6 – mit Wirkung zum 1. Juli 2009 – von 55 Prozent auf 75 Prozent angehoben.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten insbesondere die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)“, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten Rechts haben bei Projekten mit beantragten Zuwendungen unter 100.000 Euro grundsätzlich drei Angebote einzuholen. Bei Projekten mit beantragten Zuwendungen über 100.000 Euro ist Nummer 3.1 ANBest-P zu § 44 LHO anzuwenden.

Abweichend von den ANBest-P müssen alle öffentlichen Projektträger (z.B. Kirchen, Stiftungen des öffentlichen Rechts) die entsprechende Verdingungs- oder Vergütungsordnung (VOB, VOL und VOF/HOAI) anwenden und beachten sowie die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Vergabeverfahren ist grundsätzlich zu dokumentieren.

6.2 Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände unter 7.500 Euro je Projekt werden nicht gewährt.

Zuschüsse für Investitionen an natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts unter 1.000 Euro je Projekt werden nicht gewährt.

6.3 Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen nach Nummer 2 beträgt

- für Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen 12 Jahre ab Rechtskraft des Erwerbs bzw. Fertigstellung sowie
- für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte fünf Jahre ab Lieferung.

Die Förderung von Investitionen nach Nummer 2 erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 und 2.2 sind zudem die sonstigen Zuwendungsbestimmungen der jeweils geltenden GAK-Fördergrundsätze zu beachten.

6.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 (Grundlage ZulnvG)

Anzuwenden ist Nummer 6 der RRili ZulnvG vom 16. März 2009. Danach ist auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz und gegebenenfalls das Land in geeigneter Form auf Bauschildern und nach Fertigstellung hinzuweisen.

6.6 Das für die Förderperiode 2007 bis 2013 geltende EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, für die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Diese Regelung gilt für alle Zuwendungen mit Beteiligung des ELER.

## 7 Verfahren

7.1 Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie sind unter Verwendung des eingeführten Vordrucks an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche

Räume zu richten. Die beizufügenden Antragsunterlagen werden in einem gesonderten Erlass beschrieben.

7.2 Bei der Bewilligung und Durchführung ist die vom MLUR eingeführte Dienstanweisung „zur Durchführung der Maßnahmen ländlicher Neuordnung, ländlicher Wegebau, integrierte ländliche Entwicklung und Leader/AktivRegion im Rahmen des Zukunftsprogramms ländlicher Raum (ZPLR)“ zu beachten.

7.3 Bei einer Förderung von innovativen Leader-Maßnahmen gemäß Nummer 2.4 und 2.5 (Code 411, 412, 413-I, 413-II, 421-I und 421-II), die über die Schwerpunkte 1 bis 3 des ZPLR hinausgehen, erfolgt die Bewilligung und Kontrolle durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) gegebenenfalls mit fachlicher Beteiligung weiterer Fachreferate.

7.4 Bei der Förderung von gebietsübergreifenden und transnationalen Kooperationsprojekten nach Nummer 2.4 ist das Verfahren gemäß dem Leitfaden zur Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ der Kommission vom 19. November 2008 einzuhalten.

7.5 Bei Maßnahmen nach Nummer 2.6 sind Nummer 7 der RRili ZulnvG vom 16. März 2009 sowie die Verfahren gemäß Rechtsgrundlagen Anlage 5 anzuwenden.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie oder der Dienstanweisung abweichende Regelungen getroffen werden.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Dezember 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Die Richtlinie zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein vom 16. Juli 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 797)\*) tritt am 30. November 2010 außer Kraft.

Die Förderung der Maßnahmen nach Nummer 2.6 ist an die Wirksamkeit der RRili ZulnvG vom 16. März 2009 gebunden und ist gemäß Nummer 8 der RRili ZulnvG befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Amtsbl. Schl.-H. 2010 S. 1079

\*) Gl.Nr. 6621.38